



## Richtlinien über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Haßberge

### 1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für das Förderangebot Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die Kindertagespflege (siehe unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

### 2. Formen der Kindertagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen (qualifizierte Kindertagespflege).

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und der Gesetzesbegründung zu § 22 (Drs. 19/26107, Drs. 19/28870, S. 104) handelt es sich dann um eine Kindertagespflege, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Im Rahmen der Großtagespflege ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen nur aus wichtigem Grund (z.B. Notfall) und nur max. für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit möglich.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dieser Empfehlung und der Refinanzierung nach dem BayKiBiG setzen voraus, dass

1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist oder nachträglich akzeptiert wurde,
3. die Kindertagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis verfügt,
4. die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit
  - nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von durchschnittlich zehn Wochenstunden oder
  - nach Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG von mehr als fünf Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule erfolgt (Zusammenrechnung),
5. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
  - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
  - die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson,
  - die Betreuung von mindestens einem weiteren (Regel-)Kind sowie
  - die Betreuung von insgesamt maximal drei Kindern (Großtagespflege: sieben Kinder) nachgewiesen werden und
6. der Betreuungsvertrag jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72a SGB VIII.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 4.3). Als für die Kindertagespflege teilqualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Diese müssen lediglich den Grundkurs Kindertagespflege absolvieren.

### **4. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII**

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Kindertagespflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

#### 4.1 Anerkennungsbetrag

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Kindertagespflegeperson sichern.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Assistenzkraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von vierzig Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen zum 1. Januar 2024 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für U 3 und Ü 3 Kinder aufgrund des jeweiligen kindbezogenen Förderbedarfs 468 Euro
- und für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.053 Euro<sup>2</sup>

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann<sup>3</sup>.

#### 4.2 Sachaufwand

Der Kindertagespflegeperson werden die angemessenen Kosten erstattet, die für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Dabei werden die Kosten angesetzt, die ortsbezogen marktüblich sind und von der Kindertagespflegeperson endgültig wirtschaftlich getragen werden.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann zur Verwaltungsvereinfachung eine monatliche Pauschale festgesetzt werden, der eine überschlägige Berechnung zugrunde liegt.

Dabei wird bei der ermittelnden standortbezogenen Pauschale von einer Betreuungszeit von vierzig Stunden ausgegangen.

Die örtliche Pauschale ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. anzupassen.<sup>4</sup> Bei der Festlegung der Pauschale kommt der im Steuerrecht anzuwendenden Betriebskostenpauschale keine maßgebliche Bedeutung zu.<sup>5</sup>

#### 4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag<sup>6</sup>. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10 % der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungsmaßnahmen jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Dabei muss die

---

<sup>2</sup> Hinweis: Um eine staatliche Refinanzierung nach dem BayKiBiG mit dem Faktor 4,5 zu erhalten, verlangt das StMAS, dass der Anerkennungsbetrag in der inklusiven Tagespflege mindestens so hoch ist, wie der Anerkennungsbetrag U 3/Ü3 + Qualifizierungszuschlag + Mindesterhöhungsbetrag bei Betreuung 7-8 h lt. Tabelle Inklusive Tagespflege (<https://www.tagespflege.bayern.de/formen/inklusive/index.php>).

<sup>3</sup> Vgl. auch BMFSJ in: Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Stand 11. Januar 2023, S. 7 f.

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urteile v. 24.11.2022 – 5 C 1.21, 5 C 3.21, 5 C 9.21, DÖV 2023, 607

<sup>5</sup> a.a.O.

<sup>6</sup> § 18 S. 5 AVBayKiBiG neu, wonach ein Qualifizierungszuschlag nur dann für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, geleistet wird, wenn diese pädagogisches Personal nach § 16 sind oder an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben, gilt ab 1. September 2024.

Kindertagespflegeperson über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen<sup>7</sup>. Bei besonders erfahrenen Betreuungspersonen, mit einer 10-jährigen Berufserfahrung, wird ein Qualifizierungszuschlag von 15 % gewährt.

Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag 20 %.

#### 4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung<sup>8</sup> sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung<sup>9</sup>, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei sinkenden Beiträgen zu vorgenannten Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z. B. für bereits bestehende Verträge der Kindertagespflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur angemessenen Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel in einer Höhe von 50,04 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.<sup>10</sup> Zur Verwaltungsvereinfachung können die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung auch nur einmal pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden auch die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.<sup>11</sup>

#### 4.5 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Ansätze für die Höhe der laufenden Geldleistung sind aus der **Anlage** ersichtlich.

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

---

<sup>7</sup> Dies wird regelmäßig das Sprachniveau B 2 sein. Davon kann gem. § 18 Satz 7 AVBayKiBiG in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewichen werden.

<sup>8</sup> Für Kindertagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Kinder in Kindertagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII und der Gesetzesbegründung (Drs. 19/26107, S. 81) gelten als angemessen im Regelfall die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Im Einzelfall kann aber auch eine freiwillige Höherversicherung angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmefall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern.

<sup>9</sup> Der **hälftige** Mindestbeitragsatz für die freiwillige Rentenversicherung liegt 2024 bei 50,04 Euro im Monat.

<sup>10</sup> Ist die Kindertagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Kindertagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 50,04 Euro nicht unterschreiten.

<sup>11</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem sechzigsten Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindertagespflegeverhältnisses abgestellt werden (vgl. auch § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EstG). Vor allem Versicherungsverträge, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde, erfüllen dieses Ziel.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 5). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Kindertagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden.

Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr abgesehen werden.

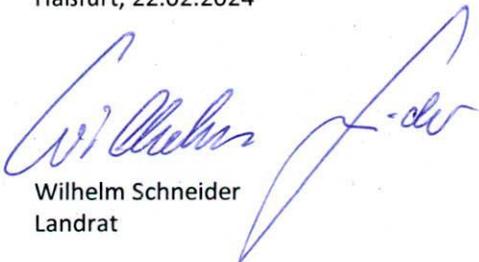
#### **5. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nach der jeweils geltenden Beitragssatzung erhoben. Der Kostenbeitrag ist gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2024.

Haßfurt, 22.02.2024



Wilhelm Schneider  
Landrat

**Anlage**

**Ansätze für die Höhe der laufenden Geldleistung ab 01. Januar 2024**

|   | ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag<br>bei 40 Stunden pro Woche                                   |   |  |
|---|---|---|--|
|   | Grundqualifikation,<br>Verwandtenpflege,<br>Großtagespflege nach<br>Art. 20a BayKiBiG                       | Qualifizierungsstufe 1<br>(mind. 10%), § 18<br>AVBayKiBiG | Qualifizierungsstufe 2<br>(20%), pädagogische<br>Fachkraft nach § 16 Abs. 2<br>AVBayKiBiG sowie<br>alternative Regelungen* |
| <b>Anerkennungsbetrag für<br/>Kinder U3 und Ü 3</b>       | 468 €   | 47 €  | 94 €   |
| <b>Anerkennungsbetrag für<br/>Kinder mit Behinderung*</b> | 1.053 €   |   | 210 €  |
| <b>Unfallversicherung</b>                                 | 11,16 €   |   |  |
| <b>angemessene<br/>Alterssicherung</b>                    | 50,04 €   |   |  |
| <b>Kranken- und<br/>Pflegeversicherung**</b>              | KV mit Krankengeld: 96,04 €<br>KV ohne Krankengeld: 92,5 €<br>PV mit Kind: 20,03 €<br>PV ohne Kind: 23,57 € |   |  |
| <b>Sachaufwandspauschale</b>                              | 310 €   |   |  |

\* Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Kindertagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

\*\* Werden aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten. Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbständige im Jahr 2023 auf 1.178,33 Euro. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag (durchschnittlich 1,7%) auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 192,07 Euro (185 Euro). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt ab 01.Juli 2023 3,4% (mit eigenen Kindern) bzw. 4% (ohne eigene Kinder), d.h. 40,06 Euro bzw. 47,13 Euro. Weitere besondere Konstellationen werden hier nicht abgebildet.